

TEIL B: Studienrechtliche Bestimmungen

Verlautbart im Mitteilungsblatt vom 7. Oktober 2009, 1. Stück, Nr. 4, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 18. März 2015, 12. Stück, Nr. 86.1, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z. 7 durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z. 8 wird angefügt:

„8. in Curricula für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung die Zusammenfassung von Studiengebieten in Pflicht- und Wahlmodule, abweichend von Abs. 1 Z. 2-4.“

2. § 8a lautet:

„§ 8a Erweiterungsstudium

- (1) Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien und dienen dem Zweck, ein an einer österreichischen Universität als Diplomstudium, als Bachelorstudium im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder als Masterstudium abgeschlossenes Lehramtsstudium um ein weiteres Unterrichtsfach bzw. mehrere Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen zu erweitern. Dasselbe gilt für Bachelorstudien im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten und für Masterstudien, die an einer Pädagogischen Hochschule im Verbund mit einer Universität (gemeinsam eingerichtetes Studium) abgeschlossen wurden. Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium kann auch vor Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, erfolgen.
- (2) Die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums zu einem Diplomstudium Lehramt setzt die Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Diplomstudiums Lehramt voraus, dessen Erweiterung es dient. Erlischt die Zulassung zu einem Diplomstudium Lehramt vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium/die Erweiterungsstudien. Die Zulassung zur abschließenden Diplomprüfung im Erweiterungsstudium setzt den vollständigen Abschluss eines Diplomstudiums Lehramt voraus. Es wird mit einer Diplomprüfung in kommissioneller Form abgeschlossen, die einerseits die Fachdidaktik und ein weiteres Fach (mit Ausnahme der Fachdidaktik) umfasst. Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt den vollständigen Abschluss aller im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Studienleistungen voraus. Es ist keine zusätzliche Diplomarbeit zu verfassen. Eine solche Zulassung ist längstens bis zum Studienjahr 2016/2017 möglich.
- (3) Die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums zu einem Bachelorstudium Lehramt setzt die Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Bachelorstudiums Lehramt im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten voraus, dessen Erweiterung es dient. Erlischt die Zulassung zu einem Bachelorstudium Lehramt vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium/ die Erweiterungsstudien. Der Abschluss des Erweiterungsstudiums zu einem Bachelorstudium Lehramt setzt den vollständigen Abschluss eines Bachelorstudiums Lehramt voraus. Es ist keine zusätzliche Bachelorarbeit zu verfassen.
- (4) Die Zulassung und die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums zu einem Masterstudium Lehramt setzt die aufrechte Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Masterstudiums Lehramt voraus, dessen Erweiterung es dient. Erlischt die Zulassung zu einem Masterstudium Lehramt vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium/die Erweiterungsstudien. Die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung im Erweiterungsstudium setzt den vollständigen Abschluss eines Masterstudiums Lehramt voraus. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und besteht aus einem Fachgebiet des gewählten Unterrichtsfaches bzw. der gewählten Spezialisierung. Es ist keine zusätzliche Masterarbeit zu verfassen.
- (5) Zur Dokumentation des Abschlusses eines Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt. Mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird keine Berechtigung zur Verleihung eines zusätzlichen akademischen Grades erworben.“

3. § 9 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

4. § 9 Abs. 3a lautet:

„(3a) Erweiterungscurricula gemäß § 9a sind eine besondere Form von gebundenen Wahlfächern. Sie sind strukturierte, nach pädagogischen und wissenschaftlichen Kriterien zusammengestellte ergänzende Studienangebote im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten, die einen fundierten Einblick in die Grundlagen bzw. in einen Teilbereich eines anderen Fachs oder in einen fachübergreifenden, interdisziplinären Bereich gewähren. Erweiterungscurricula setzen sich in der Regel aus den für ein Studium vorgesehen Lehrveranstaltungen zusammen.“

5. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Lehramtsstudien gelten gesonderte, in den Curricula festzulegende Regelungen im Hinblick auf die Strukturierung des Curriculums (Module), das Ausmaß der gebundenen Wahlfächer bzw. Wahlmodule sowie die freien Wahlfächer.“

6. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Falle einer negativen Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien (PPS) in den Lehramtsstudien gelten die Bestimmungen gemäß § 59 Abs. 2 Z. 6 des Hochschulgesetzes, BGBl I Nr. 30/2006, idgF.“

7. Nach § 19 Abs. 4b wird folgender Abs. 4c eingefügt:

„(4c) Doktoratsprogramme dienen der organisierten und themenspezifisch strukturierten Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden. Im Rahmen von Doktoratsprogrammen werden inhaltlich und didaktisch aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen zu einem Forschungsschwerpunkt angeboten. Doktoratsprogramme werden auf Antrag mehrerer betreuungsbefugter Personen vom Rektorat eingerichtet und anhand einer Gründungserklärung näher spezifiziert. Die betreuungsbefugten Personen wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher. Diese/r hat die Aufgabe, das Doktoratsprogramm zu koordinieren. Über die Aufnahme der Studierenden in das Doktoratsprogramm entscheiden die betreuungsbefugten Mitglieder des Doktoratsprogramms mit einfacher Mehrheit auf Antrag der jeweiligen Doktorandin / des jeweiligen Doktoranden. Voraussetzung für den Antrag ist die Zulassung zum Doktoratsstudium sowie die Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers bzw. der betreuenden Personen.“

8. § 19 Abs. 5 6. Satz lautet:

„Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen der/dem Studierenden und der betreuenden Person bzw. den betreuenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch die Studienrektorin bzw. den Studienrektor.“

9. §§ 21, 22, 22a und 23 lauten:

„§ 21 Universitätslehrgänge

(1) Die Universität Klagenfurt bietet Universitätslehrgänge (ULG) in Bereichen an, in denen sie über im jeweiligen wissenschaftlichen Kontext nachgewiesene Kompetenzen verfügt. Universitätslehrgänge müssen den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität genügen und einen klaren Bezug zu den strategischen Zielen sowie der Weiterbildungsstrategie der Universität aufweisen. Der Betrieb der ordentlichen Studien sowie die individuelle Aufgabenerfüllung in Lehre und Forschung sind zu gewährleisten.

- (2) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt auf Initiative von ULG-Proponentinnen bzw. ULG-Proponenten durch Beschluss des Rektorates und die nachfolgende Erlassung des Curriculums durch den Senat. Als ULG-Proponentin bzw. ULG-Proponent kommen hauptberuflich tätige Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Klagenfurt in Betracht. Im Fall eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum die Verleihung eines akademischen Grades vorsieht, muss es sich um eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) aus diesem Kreis handeln.
- (3) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.
- a) Im ersten Verfahrensschritt entscheidet das Rektorat auf Basis einer von der ULG-Proponentin bzw. vom ULG-Proponenten zu erstellenden Kurzbeschreibung des Vorhabens (Abs. 4) über die Einrichtung und über die Zuweisung des Universitätslehrganges an eine fachlich zuständige bzw. nahestehende Fakultät.
 - b) Im zweiten Verfahrensschritt (Abs. 5) erlässt der Senat auf Vorschlag der Weiterbildungskommission (Abs. 9) als entscheidungsbefugtem Kollegialorgan gem. § 25 (8) Z. 3 UG das Curriculum.
- (4) In der Kurzbeschreibung sind die geplante inhaltliche Ausrichtung des Universitätslehrganges, der Umfang, die Gliederung und der allfällige akademische Grad oder die allfällige Bezeichnung (§ 58 Abs. 1 und 2 UG), die Zielgruppe, allfällige geplante Kooperationen und der Bezug zu strategischen Zielen der Universität darzustellen. Anzuschließen sind eine begründete Einschätzung zum Bedarf, eine Stellungnahme der Institutsvorständin bzw. des Institutsvorstandes sowie der Dekanin bzw. des Dekans in Hinblick auf die Anforderungen in Abs. 1. Sollte der Universitätslehrgang von der inhaltlichen Ausrichtung her mehr als ein Institut oder mehr als eine Fakultät betreffen, sind Stellungnahmen dieser Institutsvorständinnen bzw. Institutsvorstände und dieser Dekaninnen bzw. Dekane anzuschließen. Bei Universitätslehrgängen, welche die Lehrerinnen- und Lehrerbildung betreffen, ist zusätzlich eine Stellungnahme der Leiterin bzw. des Leiters der School of Education anzuschließen.
- (5) Auf Basis des Beschlusses des Rektorates erarbeitet die ULG-Proponentin bzw. der ULG-Proponent unter Beachtung der Vorgaben des § 22 und des Muster-Curriculums einen Curriculumentwurf. Diesem sind folgende Unterlagen anzuschließen:
1. eine nachvollziehbare Bedarfserhebung bzw. Bedarfsbegründung,
 2. ein Finanzplan mit einem Vorschlag für die Festsetzung des Lehrgangsbeitrages,
 3. der Vorschlag für eine wissenschaftliche Leiterin bzw. einen wissenschaftlichen Leiter, die bzw. der auch wirtschaftlich und organisatorisch verantwortlich ist,
 4. eine Liste der Lehrenden für die erstmalige Durchführung des Universitätslehrganges,
 5. Stellungnahmen der facheinschlägigen Curricularkommission (allenfalls auch mehrerer Curricularkommissionen) oder von zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung,
 6. allenfalls der Entwurf eines Kooperationsvertrages, wenn der Universitätslehrgang zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden soll (§ 56 UG),
 7. bei Universitätslehrgängen, die die Verleihung eines akademischen Grades vorsehen, die Angabe eines Referenzlehrganges gemäß § 58 Abs. 1 UG.
- (6) Sämtliche Unterlagen und Schriftstücke im Rahmen des Verfahrens zur Einrichtung oder Änderung von Universitätslehrgängen sind bei der Stabsstelle für Weiterbildung einzureichen. Diese hat das Verfahren der Einrichtung und Änderung von Universitätslehrgängen zu koordinieren.
- (7) Der Curriculumentwurf und allenfalls auch weitere Unterlagen sind unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme an folgende Personen bzw. Stellen zu übermitteln:
1. die Mitglieder der Weiterbildungskommission (Abs. 9),
 2. die gem. § 21 Abs. 3 lit a) zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan,
 3. die Bologna-Beauftragte bzw. den Bologna-Beauftragten,

4. das Zentrum für Frauen- und Geschlechterstudien (nur Curriculumsentwurf),
5. die Fachabteilung Studien- und Prüfungswesen (nur Curriculumsentwurf),
6. die Stabsstelle Rechtsangelegenheiten (nur Curriculumsentwurf),
7. den Zentralen Informatikdienst (nur Curriculumsentwurf).

Der Fachabteilung Controlling ist der Finanzplan zur Überprüfung zu übermitteln.

- (8) Die ULG-Proponentin bzw. der ULG-Proponent hat sich mit den eingelangten Stellungnahmen nachweislich zu befassen und das Curriculum entsprechend zu überarbeiten bzw. anzupassen. Danach erfolgt der Beschluss über das Curriculum durch die Weiterbildungskommission, zu deren Sitzung die ULG-Proponentin bzw. der ULG-Proponent als Auskunftsperson einzuladen ist. Personen bzw. Stellen, denen gem. Abs. 7 das Recht zur Stellungnahme zu-kommt, sowie die Stabsstelle Qualitätsmanagement können an den Sitzungen der Weiterbildungskommission teilnehmen und sind daher einzuladen. Sollte die Weiterbildungskommission keinen positiven Beschluss fassen, ist das Curriculum durch die ULG-Proponentin bzw. den ULG-Proponenten entsprechend zu überarbeiten.
- (9) Für Universitätslehrgänge ist vom Senat ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gem. § 25 Abs. 8 Z. 3 UG einzusetzen. Dieses Kollegialorgan führt die Bezeichnung „Weiterbildungskommission“ und setzt sich im Verhältnis 8:3 aus Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals gem. § 94 Abs. 2 UG und der Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z. 1 UG zusammen. Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals sind wie folgt zu bestellen:
1. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung sowie der Fakultät für Technische Wissenschaften,
 2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter derjenigen Organisationseinheiten, die nicht einer Fakultät zugeordnet sind und Universitätslehrgänge durchführen, sowie
 3. drei Mitglieder des Senats.

Die Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Personals werden im Fall von Z. 1 vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans, im Fall von Z. 2 auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors und im Fall von Z. 3 aus dem Kreis der Senatsmitglieder für eine der Funktionsperiode des Senates entsprechende Funktionsperiode ernannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von den zuständigen Organen nach den Bestimmungen des HSG 2014 entsendet.

§ 22 Curricula von Universitätslehrgängen und deren Änderung

- (1) Im Curriculum ist festzulegen:
1. die Bezeichnung, Zielsetzung, Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung,
 3. die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und allenfalls Wahlfächer sowie die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erreichenden Lernergebnisse,
 4. die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen,
 5. die Prüfungsordnung (§ 51 Abs. 2 Z. 25 UG),
 6. allenfalls der akademische Grad oder die Bezeichnung für Absolventinnen und Absolventen gemäß § 58 Abs. 1 bzw. 2 UG.
- (2) Sofern das Curriculum die Verleihung eines international gebräuchlichen Mastergrades gemäß § 58 Abs. 1 UG vorsieht, ist als Zulassungsvoraussetzung ein abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium aus einem näher festzulegenden Bereich vorzusehen. In begründeten Einzelfällen können auch Personen aufgenommen werden, die nicht über ein abgeschlossenes Stu-

dium verfügen. In diesen Fällen muss eine im Curriculum festzulegende Mindestanzahl von Jahren an einschlägiger Berufserfahrung nachgewiesen werden und die allgemeine Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 UG vorliegen.

- (3) Im Curriculum kann festgelegt werden:
1. die Möglichkeit der Anerkennung von im Sinne des § 78 Abs. 1 UG gleichwertigen Prüfungsleistungen, die außerhalb des Universitätslehrgangs abgelegt wurden, durch die wissenschaftliche Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter bis zu einem maximalen Ausmaß von 20% der ECTS-Anrechnungspunkte,
 2. Bestimmungen über Fernstudieneinheiten gemäß § 53 UG,
 3. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
 4. Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis, der eine entsprechende Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten zuzuordnen ist,
 5. die Möglichkeit, den Universitätslehrgang in Form einer geschlossenen Lehrgangsguppe durchzuführen,
 6. die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates zur fachlichen Beratung der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers.
- (4) Das vom Senat beschlossene Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen und tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.
- (5) Bei geplanten Änderungen eines Curriculums ist die Weiterbildungskommission zu befragen, die auf Basis einer Textgegenüberstellung entscheidet, ob es sich bei der Änderung um eine geringfügige Änderung oder um eine Neueinrichtung handelt. Eine Neueinrichtung liegt jedenfalls vor, wenn eine grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung oder der Prüfungsordnung vorliegt. Im Fall von geringfügigen Änderungen kann die Weiterbildungskommission im Vorfeld der Entscheidung ihrerseits Stellungnahmen einzelner Stellen gem. § 21 Abs. 7 einholen. Abs. (4) gilt auch im Fall von Änderungen des Curriculums.

§ 22a Durchführung von Universitätslehrgängen

- (1) Ein Universitätslehrgang darf nur durchgeführt werden, wenn die für eine Kostendeckung vorgesehene Mindestteilnehmer- bzw. Mindestteilnehmerinnenzahl erreicht ist. Ausnahmen können bei Vorlage einer entsprechend angepassten Kalkulation durch das zuständige Rektoratsmitglied ermöglicht werden.
- (2) Nach Beschluss des Curriculums durch den Senat ist die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter durch das Rektorat aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Universität Klagenfurt zu bestellen. Im Fall eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum die Verleihung eines akademischen Grades vorsieht, muss es sich um eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) aus diesem Kreis handeln. Die Bestellung und die damit verbundene Vollmacht gemäß § 28 UG wird im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt veröffentlicht. Die Abgeltung der Leitungsfunktion erfolgt gemäß der Abgeltungsätze, die vom Rektorat festzulegen sind.
- (3) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überträgt unter Beibehaltung ihrer bzw. seiner Fachaufsicht und Weisungsbefugnis folgende in ihren bzw. seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 5) fallende Aufgaben an die wissenschaftliche Leiterin bzw. den wissenschaftlichen Leiter:
 1. Organisation des jeweiligen Lehrangebots und Verwaltung des Lehrbudgets,
 2. Zulassung zu Fachprüfungen und Gesamtprüfungen,
 3. Zusammenstellung von Prüfungssenaten,
 4. Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen,
 5. Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung von Abschlusszeugnissen.

- (4) Die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überträgt unter Beibehaltung ihrer bzw. seiner Fachaufsicht und Weisungsbefugnis folgende in ihren bzw. seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 5) fallende Aufgaben an die Dekanin bzw. den Dekan:
 1. Verleihung von akademischen Graden und Bezeichnungen gemäß § 58 Abs. 1 bzw. 2 UG (§ 87 Abs. 2 UG),
 2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG).
- (5) Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden. In einem vom zuständigen Rektorsratsmitglied abzuschließende Kooperationsvertrag sind die gegenseitigen Aufgaben, Rechte und Pflichten zu regeln. Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer hat dafür zu sorgen, dass die universitären Bestimmungen über die Durchführung von Universitätslehrgängen bei der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern eingehalten werden.
- (6) Die Beauftragung mit Lehre in Universitätslehrgängen erfolgt durch die gem. § 21 Abs. 3 lit. a) zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan. Die Betrauung einer an der Universität Klagenfurt tätigen Universitätslehrerin bzw. eines an der Universität Klagenfurt tätigen Universitätslehrers bedarf der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters der betreffenden Organisationsseinheit. Diese bzw. dieser hat zu bestätigen, dass durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt wird. Die Abgeltung für die Lehrtätigkeit erfolgt im Rahmen der durch das Rektorat festgelegten Abgeltungssätze.

§ 23 Evaluation von Universitätslehrgängen

- (1) Die Lehrgangsführung hat einmal pro Lehrgangsdurchgang bzw. bei einsemestrigen Lehrgängen einmal pro Jahr einen Evaluationsbericht zu erstellen und dem zuständigen Kollegialorgan des Senates sowie der gem. § 21 Abs. 3 lit. a) zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan zu übermitteln. Die jeweiligen Fakultätsvertreter bzw. -vertreterinnen in der Weiterbildungskommission berichten über die Ergebnisse der Evaluation in der jeweiligen Fakultätskonferenz. Die Diskussionsergebnisse der Fakultätskonferenz sind der Weiterbildungskommission zu übermitteln, welche sich nachweislich damit zu befassen und allenfalls Änderungsvorschläge zu formulieren hat.
- (2) Die Evaluation umfasst folgende Bereiche:
 1. Feedback der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, orientiert an der Lehrveranstaltungsevaluation der Universität Klagenfurt,
 2. Feedback der Lehrenden,
 3. inhaltliche Konzeptreflexion in Hinblick auf die im Curriculum festgelegte Zielsetzung,
 4. Einschätzung des Bedarfes an einem weiteren Durchgang im Hinblick auf gesellschaftliche und finanzielle Rahmenbedingungen sowie strategische Ziele der Universität.“

10. Dem § 24 werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:

- „(14) § 5 Abs. 2, § 8a, § 9 Abs. 3, Abs. 3a und Abs. 5, § 15 Abs. 5 und § 19 Abs. 4c und Abs. 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 16.12.2015, 6. Stück, Nr. 43.1 treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (15) §§ 21, 22, 22a und 23 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 16.12.2015, 6. Stück, Nr. 43.1, treten mit 01.01.2016 in Kraft und sind für die Universitätslehrgänge anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt neu eingerichtet werden. Die geänderten Bestimmungen sind weiters unter Beachtung des jeweils vom Senat erlassenen Muster-Curriculums für diejenigen Universitätslehrgänge anzuwenden, die ab 01.01.2017 mit einem neuerlichen Durchgang beginnen. Universitätslehrgänge, die in jedem Semester eine Zulassung vorsehen, sind spätestens ab 01.01.2017 entsprechend den geänderten Bestimmungen unter Beachtung des jeweils vom Senat erlassenen Muster-Curriculums einzurichten und durchzuführen.“